

## **Satzung vom 06.07.2021**

### **Zur 10. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Die Rechtsgrundlagen in Überschrift wird von „§§ 53, 54 SGB XII“ in „§§ 99, 102 BTHG i.V.m. 53, 54 SGB VII“ geändert.
- b. In Absatz 2, Satz 1 wird der Wortlaut von „Das Angebot richtet sich an Kinder im Samtgemeindebereich. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung nach §§ 53, 54 SGB XII.“ in Das Angebot richtet sich an Kinder im Samtgemeindebereich. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung nach der Definition aus §§ 53, 54 SGB XII.“ geändert.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 10, Satz 2 wird folgender Halbsatz hinzugefügt: „ist der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung länger als 5 Betriebstage nicht erlaubt, wird die Benutzungsgebühr für die entsprechenden Tage ausgesetzt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle in Absatz 1 wird in der Spalte „Hortbetreuung“ die Betreuungszeit von „10“ auf „23“ Std. geändert.
- b. In der Tabelle in Absatz 1 werden in der Spalte „Hortbetreuung“ die Gebührensätze wie folgt angepasst:

Stufe 1	135,00 €
Stufe 2	165,00 €
Stufe 3	180,00 €
Stufe 4	205,00 €
Stufe 5	225,00 €
Stufe 6	244,00 €

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Zeven, den 06.07.2021

gez. Henning Fricke  
Gemeindedirektor

L.S.